

Niederschrift

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.02.2022, gr. Sitzungssaal

Haushaltsentwurf 2022 Jugendhilfe

Beschluss:

1. Dem Haushalts- und Finanzausschuss ist der Entwurf des Auszuges der Produktenübersicht 2022 – Jugend und Familie sowie des Auszuges für das Schlüsselprodukt 363430 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Haushalt 2022 vorzulegen.
2. Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird die Annahme des vorgelegten Entwurfs des Auszuges für das Schlüsselprodukt 363430 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Haushalt 2022 empfohlen.
3. Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird die Annahme des vorgelegten Entwurfs des Auszuges der Produktübersicht für den Haushalt 2022 – Jugend und Familie vorbehaltlich der Gesamtsituation des Haushaltes des Landkreises empfohlen.

Anpassung der Richtlinien für die Kindertagespflege ab 01.01.2022

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 09.12.2021 billigend zur Kenntnis und beschließt die nachfolgende Änderung der Richtlinien mit Wirkung ab 01.01.2022:

Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall



**Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Berchtesgadener Land
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
und
dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
auf Grundlage der Empfehlungen des
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags
vom 09.12.2021**

(Stand: 28.12.2021)

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Formen der Kindertagespflege	3
3. Fördervoraussetzungen	3
4. Pflegeerlaubnis	6
4.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land	6
4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen	10
4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis	10
5. Entgelt der Kindertagespflegeperson	10
5.1. Kindertagespflegentgelt (laufende Geldleistung)	10
5.1.1. Sachaufwand	11
5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag)	11
5.1.3. Qualifizierungszuschlag	11
5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung	12
5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Kindertagespflegeentgeltes der Kindertagespflegeperson	13
5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase	13
5.1.7. Betreuungszeiten	13
5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung	13
5.1.8.1 Urlaubs und Krankheitszeiten des Kindertagespflegekindes	13
5.1.8.2 Urlaubs und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson/ Ersatzbetreuung	13
5.1.8.3 Kostentechnische Abwicklung von Fehlzeiten	13
5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte	14
5.1.10. Ausschlussgründe	14
5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung	14
5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung	14
5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung	14
5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung	15
5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge	16
6. Verfahren	17
6.1. Antragstellung	17
6.2. Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten	20
6.3. Abmeldung	20
7. Betreuung in einem anderen Landkreis	20
8. Kostenbeitrag	21
9. Fortschreibung	21
10. Inkrafttreten	21

1. Geltungsbereich

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 sowie 43 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Berchtesgadener Land als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson, sowie die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (z.B. Fortbildungen, Supervision, sowie übergreifende Besprechungen, etc.).

Die Betreuungsverträge schließen die Personensorgeberechtigten mit den Kindertagespflegepersonen direkt ab.

Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Berchtesgadener Land erfolgt durch die Gewährung einer so genannten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt von den Eltern hierfür einen Kostenbeitrag.

Die qualifizierte Kindertagespflege (s. unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Insoweit handelt es sich bei der Kindertagespflege um ein unterstützendes Angebot. Die vorrangige Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder liegt bei den Eltern (Personensorgeberechtigten) (Art. 4 Abs. 1 S. 1, 2 BayKiBiG).

2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land finanzierte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist.

Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher i.d.R. nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr stattfinden.

In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden täglich als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amts für Kinder, Jugend und Familie und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.¹

¹ Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/28870, S. 104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegeperson nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) und max. für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit möglich.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land kann unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- 3.1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII (gewöhnlicher Aufenthalt)

Die Personensorgeberechtigten müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landratsamt Berchtesgadener Land haben (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). In Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, gelten die weiteren Absätze des § 86 SGB VIII.

- 3.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege wird beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land gestellt (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen)

- 3.3. Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII

- 3.3.1. für ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistungen für seine Entwicklung geboten ist oder die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme (§ 24 Abs.1 S. 1 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). **(U3)**

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes).

- 3.3.2. für ein Kind, ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Rahmen des individuellen Bedarfs i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII **(U3)**

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem individuellen Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung.

Es ist davon auszugehen, dass der Förderbedarf der Kinder bei 20 Stunden /Woche gedeckt werden kann. Inkl. Fahrtzeiten gewährt das Amt für Kinder, Jugend und Familien 25 Std./Woche ohne weitere Nachweise.

Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten können gefördert werden, sofern sie dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern entsprechen und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sofern ein darüberhinausgehender Bedarf geltend gemacht wird, erfolgt eine Einschätzung des Allgemeinen Sozialdienstes im Hinblick auf die Belange des Kindeswohls. Neben dem Bedarfskriterienkatalog des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können beispielsweise auch folgende Belange zu einem erhöhten Bedarf führen: Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder längere Krankheit der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder etc.

- 3.3.3. für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule, sofern ein besonderer Bedarf besteht oder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung **(Ü3)**

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung i.S.d. §§ 22, 45 SGB VIII nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vor. Kinder dieser Altersgruppe können in der Regel Kindertagespflege nur ergänzend, d.h. außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen oder bei besonderem Bedarf erhalten (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Ebenfalls kann eine Förderung in der Kindertagespflege in den Einzelfällen

erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht.

In diesen Fällen erfolgt ergänzend eine Einschätzung des individuellen Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes).

Eine Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus ist längstens bis 31.08. des jeweiligen Förderzeitraumes möglich. Die Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus in der Kindertagespflege ist von den Eltern gesondert formlos und schriftlich drei Monate im Voraus zu beantragen (Art. 45a AGSG). In diesen Fällen erfolgt ebenfalls ergänzend eine Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL).

- 3.3.4. ein Kind im schulpflichtigen Alter, bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Einrichtung

In diesen Fällen muss eine vorherige Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien erfolgen. (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes)

- 3.4. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,
- 3.5. die Kindertagespflegeperson verfügt über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis (siehe 4.)
- 3.6. die Kindertagespflegeperson ist mit dem zu betreuenden Kind jeweils bis zum 3. Grad nicht verwandt und nicht verschwägert (Art 20 S. 1 Nr. 2 BayKiBiG)
- 3.7. die Betreuung erfolgt mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
- durchschnittlich 10 Wochenstunden (Art 2 Abs. 4 BayKiBiG) oder
 - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule
- 3.8. bei Kindern mit Behinderung sind folgende Voraussetzungen zusätzlich erforderlich:
- ein Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern oder Einschätzung und Bescheid nach §35a SGB VIII (zunächst Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL bzw. des Kindertagespflege Fachdienstes)
 - die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
 - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
 - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden, und
- 3.9. der Betreuungsvertrag wurde jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege in den Ferienzeiten schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land eine Kopie der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung bei Antragsstellung vorzulegen.

- 3.10. Sonstige Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Bestimmungen des SGB VIII müssen noch weitere Voraussetzungen zur öffentlichen Förderung in der Kindertagespflege erfüllt werden:
3.10.1. § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)

Das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 ist am 01. März 2020 in Kraft getreten. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz, bzw. einer ärztlichen Bescheinigung einer Masernimmunität oder einer Kontraindikation, muss vor der Aufnahme in die Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson vorgelegt und dokumentiert werden.

3.10.2. Einsichtnahme in das Früherkennungsuntersuchungsheft des Kindes

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages hat die Kindertagespflegeperson gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) von den Personensorgeberechtigten den Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung einzusehen und zu dokumentieren. Dabei ist nur die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu überprüfen, nicht aber die dort erhobenen Befunde und Diagnosen.

4. Kindertagespflegeerlaubnis

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis zur Kindertagespflege. Diese Erlaubnis ist gem. § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre zu befristen und ist ausschließlich auf die Kindertagespflegeperson und die überprüften Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet bezogen.

Die Erlaubnis befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig, sofern in der Pflegeerlaubnis nichts Anderes festgelegt ist (§ 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Eine Festlegung einer geringeren Kinderanzahl ist im Einzelfall möglich (§ 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson darf gem. Art. 9 BayKiBiG insgesamt maximal 8 Betreuungsverträge abschließen.

4.1. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Landkreis Berchtesgadener Land

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG.

Die Kindertagespflegeperson muss vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege haben, die sie in Qualifizierungskursen erworben oder in anderer Weise – beispielsweise durch eine (sozial-)pädagogische Ausbildung – nachgewiesen hat. Schließlich müssen kindgerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden.

Diese Voraussetzungen stellt der Kindertagespflege- Fachdienst des Amts für Kinder, Jugend und Familien durch eine Eignungsprüfung fest.

4.1.1. Persönliche Voraussetzungen

4.1.1.1 Persönliche Eignung, Sachkompetenz,

4.1.1.2 eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,

4.1.1.3 liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung

4.1.1.4 persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Ausgeglichenheit und Erziehungsfähigkeit)

4.1.1.5 Kindertagespflegepersonen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Ein Zertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen (AMS 05-2013 AZ VI 3/6513.03-1/9)

4.1.2. Formelle Voraussetzungen

4.1.2.1 Zertifikat der erfolgreichen Teilnahme am Qualifizierungskurs bei Erstbeantragung der Pflegeerlaubnis bzw. aktueller Fortbildungsnachweis bei Folgebeantragung

4.1.2.2 Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder“ nicht älter als 2 Jahre

4.1.2.3 Gesundheitsbescheinigung (aktuelles ärztliches Attest)

Bei Erstantragstellung ist eine aktuelle Gesundheitsbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als zwei Monate ist.

4.1.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis

Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

4.1.3. Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

4.1.3.1.1. kindgerechte Räumlichkeiten und eine adäquate dem Kindeswohl förderliche Ausstattung,

hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

4.1.3.2 nicht abschließende Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung:

Neben der allgemeinen Vorsicht, empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen:

Gas und Strom:

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten, an Rasierapparat oder Fön stets herausziehen und wegräumen.

Küche:

Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen. Wasserkocher und Kaffeemaschinen ebenso wie Bügeleisen, Fritteusen, Inhaliergeräte dürfen nicht erreichbar sein oder am Stromkabel heruntergezogen werden können.

Feuer:

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe:

Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten:

Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Die Hausbar soll verschlossen sein. Aschenbecher sollen geschlossen sein und regelmäßig geleert werden.

Fenster:

Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen:

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche:

Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen:

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen:

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein.

Einrichtung:

Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können. Keine Tischdecken oder andere Möglichkeiten bieten, z.B. heiße Getränke herunter zu ziehen. Schon eine Tasse heißer Kaffee kann Verbrühungen hervorrufen.

Spielzeug:

Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten sollte verzichtet werden. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißbar sind und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden. Lauflernhilfen / Gehfrei-Systeme sollten wegen der Sturzgefahr nicht angeboten werden.

Geprüfte Sicherheit:

Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten:

Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickengefahr besteht.

Haustiere:

Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen:

Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen sowie verschiedene Gartengewächse können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen. Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (<http://www.meb.uni->

bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284) ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

Balkone:

Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten!

Garten:

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe:

Pflaster, Verbandzeug und andere Erste-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall:

Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Weitere Informationen zur Sicherheit und Unfallverhütung sind zu finden auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) sowie in den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Kindertagespflege etc.

4.1.4. Grundqualifizierung

4.1.4.1. Teilnahme Qualifizierungskurs in einem Stundenumfang von mind. 160 Stunden

4.1.4.2. Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

4.1.4.3. Kosten der Teilnahmegebühren der Grundqualifizierung

Die Kosten werden größtenteils vom Amt für Kinder, Jugend und Familien getragen, Die teilnehmenden Personen beteiligen sich mit einem Kostenbeitrag.

4.1.5. Qualifizierung-Q1

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags im Folgejahr ist es erforderlich jährlich Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten im laufenden Jahr nachzuweisen.

Der Nachweis berechtigt zu einem Qualifizierungszuschlag Q1, wenn bis zum 15.1. des Folgejahres die Nachweise unaufgefordert eingebracht und vom Fachdienst Kindertagespflege geprüft und anerkannt wurden. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise ist ggf. mit Rückforderungen zu viel erbrachter Leistungen zu rechnen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich durch die Teilnehmer selbst zu tragen.

4.1.6. Qualifizierung-Q2

Für den Erhalt eines monatlichen Qualifizierungszuschlags Q2 ist eine Anerkennung zur päd. Fachkraft erforderlich (z.B. Erzieherin, Studium der Sozialpädagogik und vergleichbar, etc.)

4.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen

- 4.2.1 Antragsformular und vollständige Bewerbungsunterlagen
- 4.2.2 Teilnahmebestätigung/Zertifikat über die Grundqualifizierung bzw. anderweitiger Qualifizierungsnachweis
- 4.2.3 Ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- 4.2.4 Aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- 4.2.5 Nachweis über aktuellen „Erste-Hilfe-Kurs“ für Säuglinge und Kleinkinder (nicht älter als zwei Jahre)
- 4.2.6 Aktuelle Bescheinigung Lebensmittelhygieneschulung nach §43 IfSG Abs.1
- 4.2.7 Nachweis über Masernschutzimpfung § 20 Abs. 9 IfSG (Masernimpfgesetz)
- 4.2.8 erfolgreiche Überprüfung der persönlichen Eignung, sowie der Räumlichkeiten durch den Tagespflege-Fachdienst

4.3. Erlöschen der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird jeweils für 5 Jahre ausgestellt (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Läuft die Frist von 5 Jahren aus, so müssen die Kindertagespflegepersonen rechtzeitig einen neuen Antrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis stellen. Hierzu müssen alle Unterlagen wie unter „4.2 Erteilung der Pflegeerlaubnis und erforderliche Unterlagen“ dargestellt, in aktueller Ausfertigung erneut beim Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land eingereicht werden.

Die Pflegeerlaubnis erlischt automatisch bei dem Kindeswohl gefährdenden Veränderung der überprüften Räumlichkeiten und grundsätzlich bei Umzügen.

5. Entgelt der Kindertagespflegeperson

5.1. Kindertagespflegeentgelt (laufende Geldleistung)

Der über das AKJF BGL gebuchten Kindertagespflegeperson wird entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 18 Satz 1 AVBayKiBiG eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbstständigen Pflegeperson zugrunde.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 5.3).

Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist das Anerkennungsbetrag Kindertagespflegeentgelt leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die laufende Geldleistung umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 5.4.3 einen Qualifizierungszuschlag (§18 AVBayKiBiG),
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-und Pflegeversicherung

Bei dem Anerkennungsbetrag für die Förderleistung und dem Sachaufwand handelt es sich um Monatsbeträge, bezogen auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche.

Sie sind bei höherer bzw. geringerer Buchungszeit entsprechend nach oben bzw. nach unten zu korrigieren.

5.1.1. Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten im Rahmen des Sachaufwands (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche pro Kind eine monatliche Pauschale von 310,00 € gewährt.

Diese Pauschale umfasst u.a. Verpflegungskosten, Miete und Betriebskosten der zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühr), Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Grundausstattung des Pflegematerial und Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.

Private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen sind daher nicht zulässig.

5.1.2. Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag)

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern (Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5). Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 300,00 €,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisch frühkindlichen Förderbedarfs **445,00 €** und
- für Inklusionskinder wegen des besonderen und erhöhten Förderbedarfs **1000,00 €**

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.²

5.1.3. Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen hat und jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt.³

Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag mindestens 20%.

Der Qualifizierungszuschlag beträgt für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

- für Ü3 Kinder 87,00 €,
- für U3 Kinder 121,80 € und
- für Inklusionskinder 174,00 €.

Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag für jedes betreute Kind bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche

² Vgl. auch BMFSJ in: Fakten und Empfehlungen zur den Regelungen in der Kindertagespflege, Stand 1. Januar 2021 S. 7 f.

³ Beachte Übergangsregelung des § 27 AV BayKiBiG bis 1. Januar 2023

- für Ü3 Kinder 121,80 €,
- für U3 Kinder 156,60 € und
- für Inklusionskinder 208,80 €.

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten

- Kindertagespflegepersonen, die die geforderten 15 Stunden Fortbildung pro Jahr nicht nachweisen können
- Kindertagespflegepersonen, die die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 oder 2 erfüllen, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind

5.1.4. Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt somit, bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Std. pro Woche:

	Kind unter 3 (U3)	Kind über 3 (Ü3)	Kind mit Behinderung (Integrativ)
Sachaufwand	310,00 €	310,00 €	310,00 €
Förderleistung (Anerkennungsbetrag)	445,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Qualifizierungszuschlag (Q1)	121,80 €	87,00 €	174,00 €
Qualifizierungszuschlag (Q2)	156,60 €	121,80 €	208,80 €

Im Jahresverlauf wird zugrunde gelegt, dass ein Monat durchschnittlich 4,35 Wochen umfasst. Somit liegt bei einer 40 Stunden Woche die monatlich durchschnittliche Betreuungszeit bei 174 Stunden.

Die monatlichen Auszahlungsbeträge bei einer 40 Stunden Woche belaufen sich daher auf folgende Summen:

	monatlicher Auszahlungsbetrag (= Sachaufwand+Förderleistung+ Qualifizierungszuschlag)
U3 ohne Qualifizierungszuschlag	755,00 €
Ü3 ohne Qualifizierungszuschlag	610,00 €
U3 mit Q1	876,80 €
Ü3 mit Q1	697,00 €
Integrativ mit Q1	1.484,00 €
U3 mit Q2	911,60 €
Ü3 mit Q2	731,80 €
Integrativ mit Q2	1.518,80 €

Berechnungsbeispiel bei einer Betreuungszeit von 30 h/ Woche U3 mit Q1:

Monatlicher Auszahlungsbetrag bei 40h: hier: 876,80 €

/174 h (=durchschnittliche Betreuungszeit bei 40h)

*monatliche Betreuungszeit im konkreten Einzelfall hier: 130,5 (30*4,35)

Bei 30h/wöchentlich erfolgt hiernach eine Auszahlung i.H.v. 657,60 €.

Hinweis:

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Kindertagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst ab dem Folgemonat der Änderungsmitteilung berücksichtigt.

Zusatzregelung für Ü3:

Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

5.1.5. Zeitpunkt des Entstehens des Kindertagespflegeentgeltes der Kindertagespflegeperson

Die Geldleistung wird den Kindertagespflegepersonen jeweils monatlich im Voraus ausgezahlt.

5.1.6. Geldleistung während der Eingewöhnungsphase

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden.

5.1.7. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten sind zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson verbindlich mit Bring- und Abholzeit zu vereinbaren.

Änderungen der Buchungszeiten werden sowohl beim Kindertagespflegegeld als auch beim Kostenbeitrag erst am dem Folgemonat berücksichtigt.

5.1.8. Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung

5.1.8.1 Urlaubs und Krankheitszeiten des Kindertagespflegekindes

Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Ab dem 6. Fehltag im Monat wird nur noch die Geldleistung für den Sachaufwand und den Qualifizierungszuschlag gewährt.

5.1.8.2 Urlaubs und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson/ Ersatzbetreuung

Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses ist daher zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes im Antrag und in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten, wie die Ersatzbetreuung geregelt werden soll. Für die Vertretungsleistung erfolgt durch das AKJF keine Gewährung einer Geldleistung.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Betreuungstage) abgesehen. Findet die Betreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche statt, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen.

5.1.8.3 Kostentechnische Abwicklung von Fehlzeiten

Die Fehl- bzw. Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson und des Kindes werden von der Kindertagespflegeperson über das Kalenderjahr dokumentiert. Bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres sind diese Listen unmittelbar und unaufgefordert dem Amt für Kinder- Jugend und Familien Berchtesgadener Land vorzulegen. Durch das Amt für Kinder- Jugend und Familien Berchtesgadener Land erfolgt anhand dieser Fehlzeitenübersicht die Überprüfung der Abwesenheitszeiten und ggf. eine Rückforderung bzw. Verrechnung mit dem künftigen Kindertagespflegeentgelt bis spätestens 3 Monate nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen.

Endet das Betreuungsverhältnis sind diese Nachweise umgehend dem Amt für Kinder Jugend und Familien Berchtesgadener Land zur Prüfung vorzulegen.

5.1.9. Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte

Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe der §§ 64 Abs. 3 Satz 1 und 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite gewährt werden, sind dem AKJF umgehend mitzuteilen und werden in voller Höhe auf den Kostenbeitrag (s. unter 6.) aufgeschlagen.

5.1.10. Ausschlussgründe

Erbringen Kindertagespflegepersonen entgeltlich Kindertagespflege und sind mit einem Kind im 1. Grad verwandt, ist die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung dieses Kindes ausgeschlossen.

5.2. Sozialversicherungsbeiträge und Betrag zur Unfallversicherung

Auf Antrag können die nachgewiesenen Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die aufgrund der Kindertagespflegetätigkeit anfallen, vom Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land ganz oder teilweise erstattet werden.

Diese Kosten sind nicht Bestandteil der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson (siehe 5.1).

5.2.1. Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung geht einer privaten Unfallversicherung vor.

Die Kindertagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Anlage 1 Nr. 34 die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Für die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge ist der Betrag durch Vorlage des Beitragsbescheides und einer Kopie des Überweisungsbelegs nachzuweisen. Erst nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise kann der Antrag auf Übernahme der Jahresgebühr bearbeitet und einmal jährlich zur Auszahlung gebracht werden.

Die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig in vollem Umfang (100 %) gewährt. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten wird auch für die Monate gewährt, in denen kein Betreuungsverhältnis bestand, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird.

Bei Belegung einer Kindertagespflegeperson durch mehrere Jugendämter, leistet das zuerst belegende Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung. Wurde der Unfallversicherungsbeitrag von einem Jugendamt erstattet, hat die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

5.2.2. Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung erfolgt ab dem Monat (Antragseingang beim Amt für Kinder, Jugend und Familien), in dem die Kindertagespflegeperson den Antrag auf Zuschuss zur Alterssicherung schriftlich stellt und den Versicherungsnachweis einreicht.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind in der Regel bis zu einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) zu erstattet (Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung Stand 2020).

Zur Verwaltungsvereinfachung werden ab dem 01.01.2021 die monatlichen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird. Bei privaten Altersvorsorgeverträgen können nur solche anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Als angemessen können Aufwendungen in Höhe der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt **für das Jahr 2021 bei 83,70 €** im Monat.

Alterssicherungsbeiträge, die sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich nach der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson errechnen, sondern auch die Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen, können bei der Feststellung des Erstattungsanspruchs

nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der sich aus der Kindertagespflegetätigkeit ergibt.

Sofern im Rahmen der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge auch anderweitige Einkünfte zugrunde gelegt wurden, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

Hat eine Kindertagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge als angemessen zu betrachten, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Kindertagespflegekinder betreut hat.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

5.2.3. Nachgewiesene Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem Inkrafttreten des GKV-Versicherungsentlastungsgesetzes zum 01.01.2019 gelten Kindertagespflegepersonen grundsätzlich als hauptberuflich selbstständig und müssen sich daher selbst krankenversichern. Nur noch bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 470,- € monatlich (Stand: 2021) kommt für die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson noch eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehepartner in Betracht.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2019, AZ 5 C 1.18 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII aber verpflichtet, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Als angemessen anzusehen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zur freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 €. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 € (153,53 €). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 37,29 €.

Die hälftige Erstattung beläuft sich hiernach auf Krankenversicherung i.H.v. 80,06 € zzgl. PflegeV 16,73 € bzw. Krankenversicherung i.H.v. 80,06 € zzgl. PflegeV 18,65 €.

Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

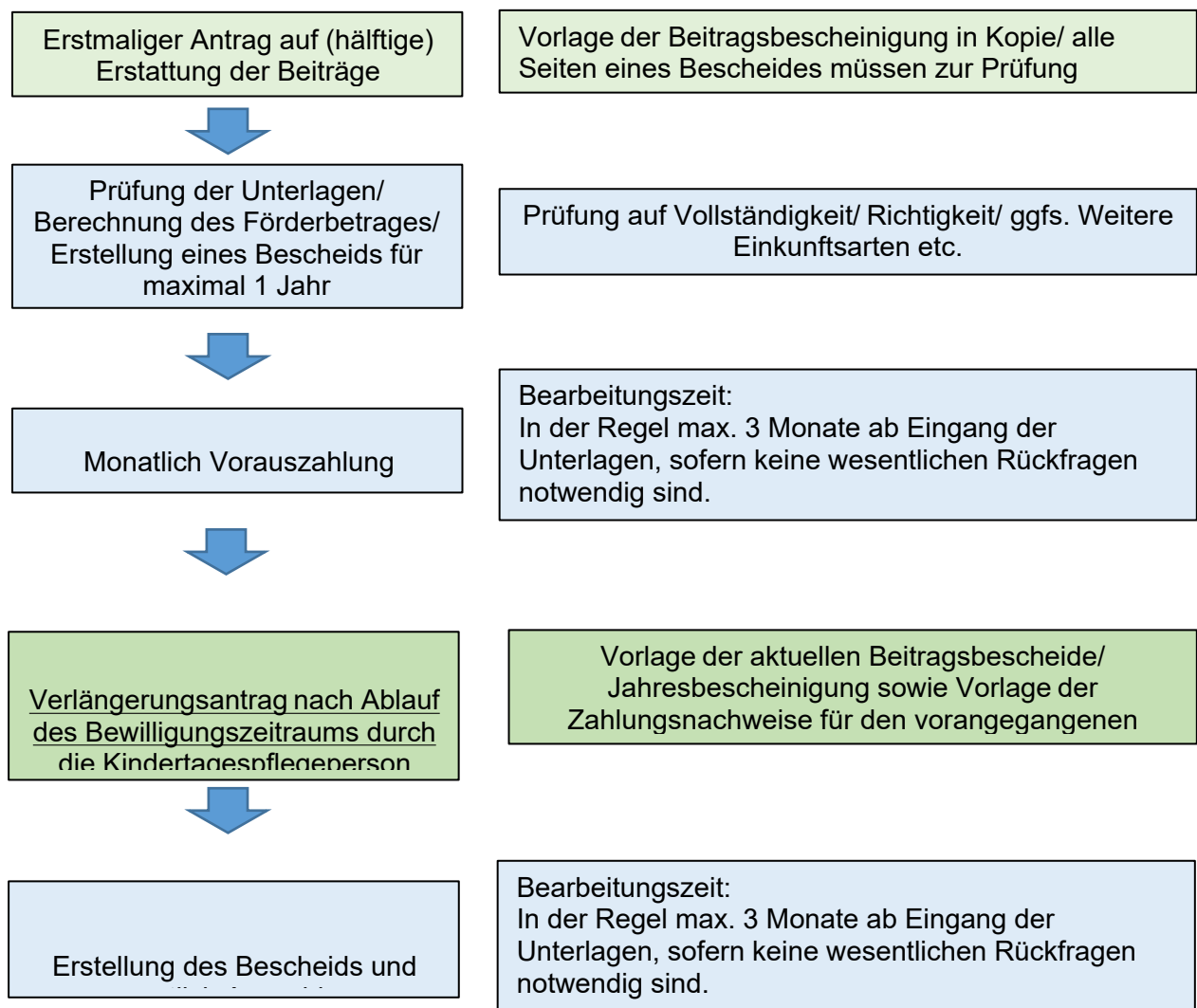
Sofern im Rahmen der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auch anderweitige Einkünfte der Tagespflegeperson zugrunde gelegt wurden, die nicht aus der Tätigkeit in der Kindertagespflege herrühren, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet hierauf deutlich hinzuweisen und die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

5.2.4. Verfahren der Belegprüfung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Auszahlung der unter 5.2.2 – 5.2.3 aufgeführten Aufwendungen erfolgt durch gesonderte Überweisung pro Kindertagespflegeperson und nicht zusammen mit der „laufenden Geldleistung“ für das jeweilige Kind.

Da sich Versicherungsbeiträge ggf. auch während des Jahres ändern können, ist zu Beginn des Folgejahres eine Beitragsbescheinigung/ Jahresbescheinigung für das abgelaufene Jahr sowohl vom Rentenversicherungsträger, als auch von der Krankenversicherung vorzulegen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familien behält sich etwaige Rückforderungen aufgrund Vorlage von geänderten Beitragsbescheiden/Jahresbescheinigungen ausdrücklich vor.



Usw.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 6). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

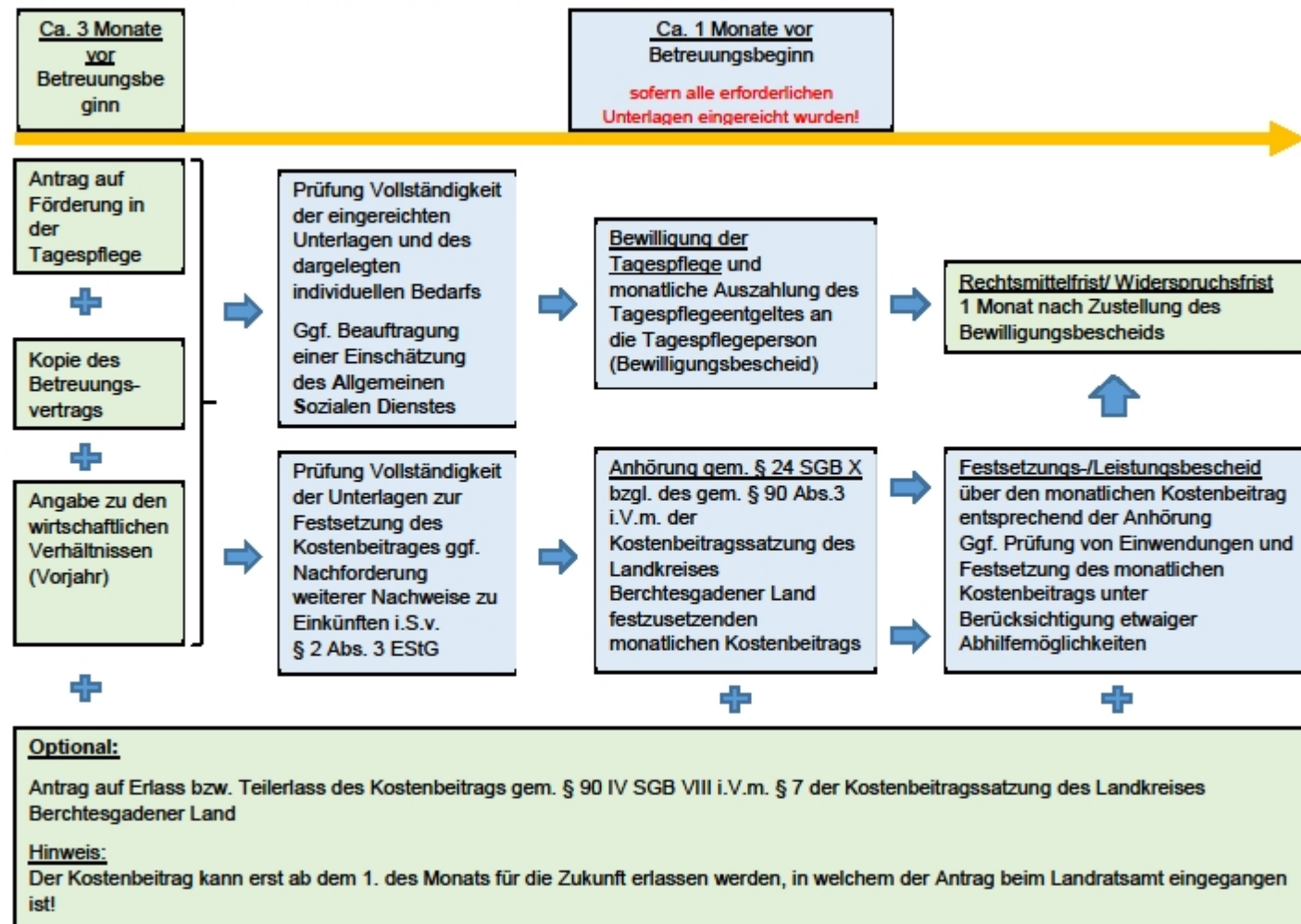
Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist Beantragung der konkreten Kindertagespflege mit dem Formblatt „Buchung einer Kindertagespflegeperson“. Das Formblatt ist von den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und von den Eltern/ Sorgeberechtigten drei Monate vor Beginn der Kindertagespflege mit einer Kopie des jeweiligen Betreuungsvertrages beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzureichen.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag „Buchung einer Kindertagespflegeperson“ beim AKJF BGL eingegangen ist und wird aufgrund eines Bewilligungsbescheids festgesetzt.

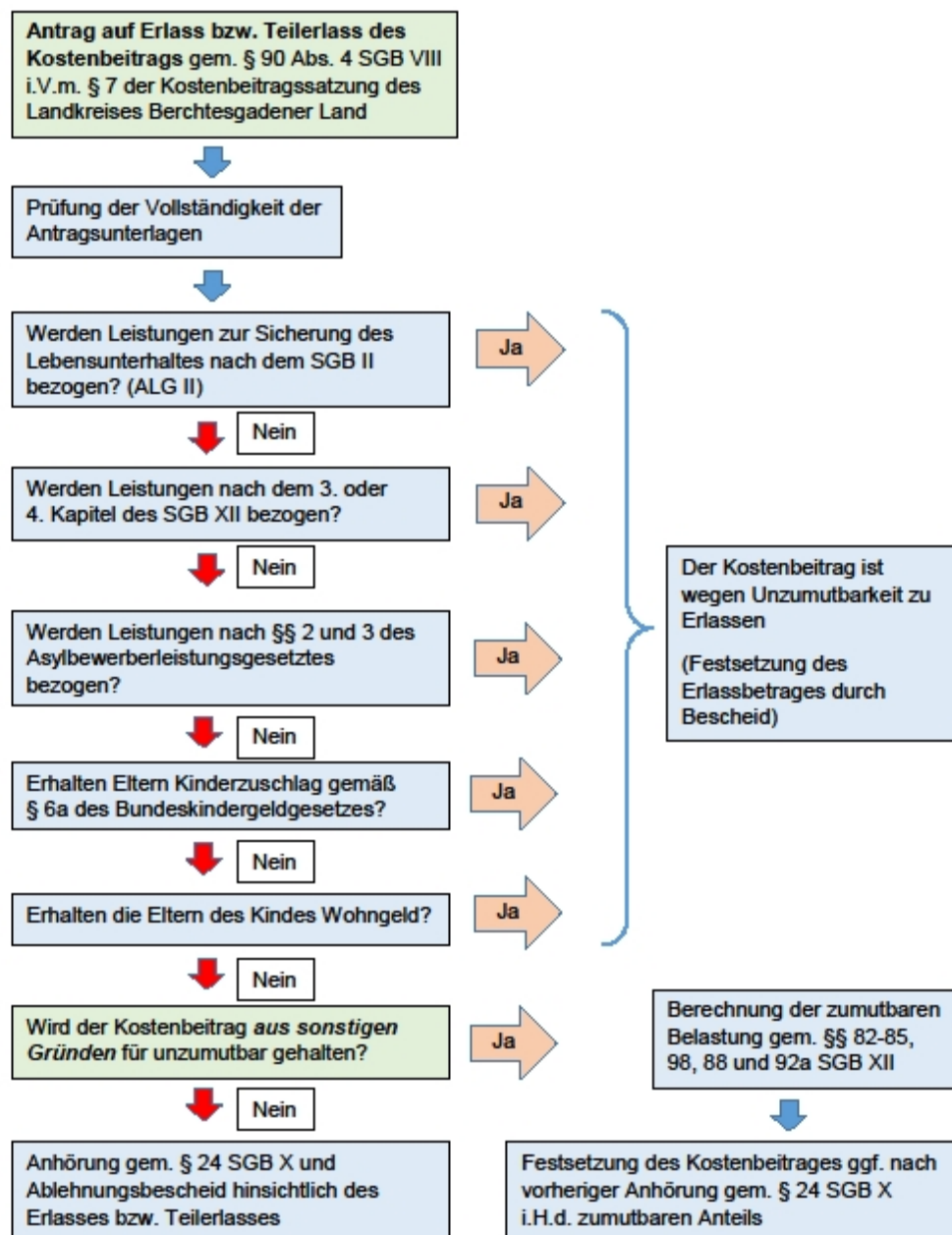
Die Bewilligung erfolgt aufgrund der beantragten Betreuungsstunden (gebuchten Betreuungszeit). Der Bescheid wird längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.08) erlassen, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht. Die Kindertagespflegeperson erhält den festgesetzten Betrag für den Zeitraum des Betreuungsverhältnisses, sofern keine förderungsrelevanten Änderungen eintreten (Veränderungen der Betreuungszeiten/Krankheit/Beendigung etc.).

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Nachweise zur Darlegung des individuellen Bedarfs der Personensorgeberechtigten.

Ablaufschema: Antrag auf Förderung der Tagespflege gem. § 24 SGB VIII



Ablaufschema:
Prüfung eines Antrags auf Erlass bzw. Teilerlass eines Kostenbeitrages



6.2. Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

- Änderung der Betreuungszeiten
- Aufnahme eines weiteren Kindes oder mehrerer weiterer Kinder in die Kindertagespflegestelle
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch Dritte (s. auch oben 4.8.4)
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als 4 Wochen
- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Kindertagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem AKJF)
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten
- Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Kindertagespflegepersonen

Jährliche Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum 31.01 des Folgejahres hinsichtlich folgender Informationen:

- Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat
- Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

(Hinweis: Eine Reduzierung der tatsächlichen Betreuungszeiten ggü. der ursprünglich gebuchten Zeiten führen zu einer Reduzierung des Kindertagespflegeentgeltes und einer Rückforderung seitens des Amt für Kinder, Jugend und Familien)

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

6.3. Abmeldung

Das Kindertagespflegeverhältnis ist gemäß den Betreuungsvereinbarungen von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin zu kündigen. Eine Kopie der Kündigung ist dem AKJF umgehend zuzusenden.

Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats.

Bei Kündigung durch die Kindertagespflegeperson bzw. einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

7. Betreuung in einem anderen Landkreis

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land liegt, jedoch in der Tagespflege in einer anderen Kommune außerhalb des Landkreises betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben der dortigen Kommune. Selbiges gilt für die Nachbarkommunen in Österreich.

8. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Berchtesgadener Land von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

VIII und der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

9. Fortschreibung

Das AKJF wird ermächtigt, im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2022 in Kraft**.

Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Richtlinien des Landkreis Berchtesgadener Land zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.

Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII ab 01.01.2022

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags zu den Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom **06.12.2021** sowie die Richtlinie in geänderter Fassung billigend zur Kenntnis:



(Änderungen in **Fettschrift**)

Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
über Leistungen des Landkreises Berchtesgadener Land
- Amt für Kinder, Jugend und Familien -
auf Grundlage der Empfehlungen des
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags
vom **06.12.2021**

Die letzte Anpassung der Richtlinien erfolgte zum **01.08.2021**.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.⁴

⁴ Ab dem 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4),
- **Bereitschaftspflege (s. Abschnitt 5).**

Bei der Fallgestaltung nach § 35a, § 41 SGB VIII **und § 42 SGB VIII** werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen werden anerkannt (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.⁵

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzeehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge⁶, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB

⁵ Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

⁶ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2022 auf 455 €. ⁷

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2021 auf 219 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird ⁸:

1. Altersstufe: 87 % von 455 € = 396 ⁹ € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 286,50 €
2. Altersstufe: 100 % von 455 € = 455 € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 345,50 €
3. Altersstufe: 117 % von 455 € = 533 € abzgl. 109,50 € Kindergeldanteil = 423,50 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrags werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt ¹⁰. Der Erziehungsbeitrag wird auf 350,00 € pro Monat festgesetzt. Die Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Höhe der Pflegepauschale ¹¹

Die monatliche Pflegepauschale (PP) beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	286,50 € x 2 = 573 €	350 €	923,00 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	345,50 € x 2 = 691 €	350 €	1041,00 €
Ab 13. Lebensjahr	423,50 € x 2 = 847 €	350 €	1197,00 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro

⁷ Ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

⁸ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁹ Wegen § 1612 a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

¹⁰ Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 14.09.2021 von 255 € pro Monat.

¹¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001:003 – DOK 2021/0917789).

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

Kind¹². Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.¹³ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII kann bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden, z. B. wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹⁴

2.8 Einmalige Beihilfen und Sonderleistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt. Als Bezugsgröße wird die Pflegepauschale (PP) nach Nr. 2.3 herangezogen.

¹² Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € (Stand für 2021).

¹³ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

¹⁴ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. Vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14.

2.8.1 Höchstbeträge für bestimmte Sachverhalte

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbstständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum vollen Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Geburtstagshilfe	Ohne Antrag	0,02 PP
Taufe, Einschulung, Kommunion, Firmung, Konfirmation oder vergleichbare Zeremonien	auf Antrag	0,2 PP
Klassenfahrten, Skilager usw.	auf Antrag	0,3 PP
Ferienlager, Jugendcamps usw.	auf Antrag 1 x jährlich	0,15 PP
Urlaubsreisen mit Pflegefamilie	auf Antrag 1 x jährlich	0,3 PP

2.8.2 Besuch von Kinderkrippe, -hort und Kindertagespflege

Kinderkrippen- und Hortkosten, sowie Kosten der Kindertagespflege werden nur übernommen, wenn der Besuch aus pädagogischen Gründen erforderlich ist (Hilfeplan) und im Rahmen des im Hilfeplan konkret festgestellten Umfangs.

2.8.3 Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung

Ein Zuschuss wird nur ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die Maßnahme muss dringend erforderlich und erfolversprechend sein, z.B. längere krankheitsbedingte Schulversäumnisse bei zunächst gutem Leistungsstand, Zuzug aus einem anderen Bundesland, Wechsel des Schultyps.

2.8.4 Privatschulbesuch/Tagesheim

In Bayern gibt es ein differenziertes öffentliches Schulwesen. Kosten für Privatschulen/ Tagesheime werden in der Regel nicht übernommen. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich, z.B. außergewöhnliche Begabungen, schwere Erkrankungen oder Behinderungen. Der Bedarf ist im Hilfeplan bzw. im Rahmen einer pädagogischen Stellungnahme festzustellen.

2.8.5 Freizeitgestaltung

Kosten, die im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung des Kindes entstehen, z.B. Reiten, Ballett, Tennis, Musikunterricht sind im Pflegegeld enthalten.

Für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 18 Jahre kann auf Antrag alle 3 Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Sportgerätes (Fahrrad, Ski, Snow-board) gewährt werden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

2.8.6 Babyschale / Kinderwagen

Für Kinder bis 1 Jahr kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 100,00 € zur Beschaffung einer Babyschale (z. B. Maxi-Cosi) gewährt werden.

Für Kinder bis 2 Jahre kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Kinderwagens gewährt werden.

2.8.7 Computer

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter kann auf Antrag alle sechs Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Computers (Laptop/Notebook/PC oder Tablet) gewährt werden, wenn die Notwendigkeit eines Computers für schulische Zwecke durch schriftliche Bestätigung der Schule nachgewiesen wird und keine vorrangig in Anspruch zu nehmende zuständigen Sozialleistungsträger vorhanden sind.

Für die Beschaffung eines Handys, Smartphone o.ä. wird kein Zuschuss gewährt.

2.8.8 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen des Hilfeplanes ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdunterbringung mit beitragen kann. Familienheimfahrten sind Fahrten zu Familienangehörigen.

- a) Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.
- b) Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts bei den Bezugspersonen.
- c) Abweichungen von Buchst. a) sind grundsätzlich möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen.
- d) Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson können auf Antrag ebenfalls übernommen werden.
- e) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, unwirtschaftlich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei Benutzung eines PKW die Kosten in Anlehnung an Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in aktueller Fassung für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde.

2.8.9 Ausweisdokumente

Kosten für notwendige Ausweisdokumente (einschließlich Passfotos) werden bei Nachweis übernommen.

2.9 Krankenhilfe

2.9.1 Allgemeine Festlegungen zur Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

2.9.2 Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt während des Zeitraums der Hilfestellung die Eigenanteile (20% bzw. 10%, wenn sich mindestens 2 versicherte, minderjährige Kinder in KFO-Behandlung befinden) für die kieferorthopädische Behandlung.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

Der Antrag auf Kostenübernahme ist vor Behandlungsbeginn formlos schriftlich unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Mit der Behandlung kann erst nach positiver Bescheidung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe begonnen werden.

Nach § 29 Abs. 3 SGB V erstattet die Krankenkasse Versicherten den von ihnen getragenen Eigenanteil, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist.

Bei Übernahme der Vorleistung (Eigenanteil) durch das AKJF ist in geeigneter Form (z. B. Abtretung) sicherzustellen, dass die übernommenen Beträge dem AKJF wieder zufließen, sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt. Als am zweckmäßigsten hat sich die Anmeldung von Erstattungsansprüchen gemäß § 104 SGB X erwiesen.

2.9.3 Brillen

Für notwendige Brillen wird alle 2 Jahre auf formlosen schriftlichen Antrag unter Vorlage der ärztlichen Verordnung ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt; Kassenleistungen und/ oder Gratisangebote von Optikergeschäften in der näheren Umgebung sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für darüber hinaus gehende Bedarfe (z. B. bei Verlust, irreparabler Beschädigung) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

2.10 Fortbildung der Pflegeeltern

Nehmen Pflegeeltern an Fortbildungsveranstaltungen teil, um den pädagogischen Anforderungen, die das Pflegekind an sie stellt, besser gewachsen zu sein, kann auf Antrag ein Zuschuss bis max. 200,00 € pro Jahr gewährt werden.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die **die in einer Krisensituation kurzfristig und vorübergehend Kindern** nach § 42 SGB VIII **bzw. § 42a SGB VIII betreuen**, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, **soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt**, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €),
- vom elften bis zum sechzigsten Tag täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

6. Fortschreibung

Das AKJF wird ermächtigt, bei einer Änderung des Unterhaltsbedarfs (Nr. 2.2.1) und/oder des Erziehungsbeitrags (Nr. 2.2.2) die Höhe der Pflegepauschale (Nr. 2.3) und/oder das Bereitschaftspflegegeld (Nr. 5) entsprechend anzupassen und im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien (Nr. 2.3.1, Nr. 2.3.2) anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien **in der Fassung vom 29.12.2021** gelten **rückwirkend** ab **01. Januar 2022**, mit **Ablauf des 31.12.2021** treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Antrag Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) Grundschule Piding

Beschluss:

Vorbehaltlich der Bedarfsanerkennung durch die Regierung von Oberbayern und deren Förderung

Die Verwaltung schlägt vor, die Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Piding baldmöglichst mit einer halben Vollzeitstelle (19,5 Wochenstunden bzw. 20 Wochenstunden je nach Trägerswahl und deren regelmäßiger Wochenarbeitszeit) zu etablieren. Mit der Durchführung wird ein freier Träger der Jugendhilfe beauftragt. Die Umsetzung soll vorbehaltlich der Bewilligung des Haushaltes 2022 und frühestens ab dem 01.09.2022 erfolgen.

Die finanziellen Mittel dafür sind entsprechend im Haushalt 2022 veranschlagt und vorbehaltlich der Bereitstellung des Haushaltes 2022 auszus zahlen.